

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Inkrafttreten der Satzung zur Änderung der Bebauungspläne der Gemeinde Ruppertshofen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Der Gemeinderat Ruppertshofen hat am 29. Juli 2010 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die Bebauungspläne der Gemeinde Ruppertshofen hinsichtlich der Zulässigkeit von Nebenanlagen auf nicht bebaubarer Grundstücksfläche im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

Die Änderung im vereinfachten Verfahren gilt für folgende Bebauungspläne. Angegeben ist das jeweilige Rechtskraftdatum des Bebauungsplanes:

Bongarten I	03.08.1971
Bongarten I 1.Änderung	18.12.1998
Bongarten II	18.04.1973
Bongarten II Änderung	13.08.1975
Eigenfeld	09.07.1969
Eigenfeld II	18.04.1973
Eigenfeld II Änderung u. Erweiterung	06.07.1979
Eigenfeld II Erweiterung	16.04.1993
Eigenfeld III	11.12.1981
Erlenäcker	07.04.1995
Erlenäcker 1.Änderung	16.01.1997
Erlenäcker 1.Deckblattänderung	
Erlenäcker 2.Änderung	29.07.2005
Erlenstraße Ost	
Gartenäcker I	14.07.1969
Gartenäcker II	11.08.1972
Waldstrasse	28.05.1997
Waldstrasse 1. Deckblattänderung	13.11.1998
Waldstrasse 2. Deckblattänderung	
Hospertäcker	08.11.1968
Kaspeläcker	24.06.1977
Kaspeläcker 1.Änderung	02.03.1990
Kaspeläcker Erweiterung	12.06.1981
Krebenäcker	07.10.1975
Krebenäcker 1.Änderung	02.09.1977
Krebenäcker 2.Änderung	06.07.1979
Krebenäcker Erweiterung	14.09.2001
Mühlhalde	22.04.1966
Sportgelände Tonolzbronner Feld	17.10.1997
Sportgelände Tonolzbronner Feld 1. Änderung	10.07.1998
Tannäcker	22.04.1966
Tannengassenrain	11.03.1983
Tannengassenrain 1.Änderung	02.03.1990
Tannengassenrain Erweiterung	03.04.2009

Bei allen obengenannten Bebauungsplänen werden die textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Nebenanlagen auf nichtbebaubaren Grundstücksflächen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wie folgt geändert:

**„Nebenanlagen i.S. von § 14 Abs. 1 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Pro Grundstück ist eine Nebenanlage als Gebäude bis max. 20 m<sup>3</sup> umbauten Raum auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.**

**Soweit für diese Fläche auch ein Pflanzgebot festgesetzt ist, kann eine entsprechende Nebenanlage generell zugelassen werden, wenn die Zweckbestimmung des Pflanzgebots gewahrt bleibt.“**

Die Satzung zur Änderung der Bebauungspläne hinsichtlich der Zulässigkeit von Nebenanlagen auf nicht bebaubaren Grundstücksflächen **tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft** (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung kann beim Bürgermeisteramt 73577 Ruppertshofen, Erlenstrasse 1, Zimmer Nr. 1 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt die Satzung – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der

Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ruppertshofen, den 20. August 2010

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Kühn', written in a cursive style.

Peter Kühn  
Bürgermeister